

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. 2.2004

23. Stück

- 57. Richtlinien des Rektorats für die Vergabe von Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG 2002
 - 58. Vollmacht an Frau Vizerektorin Dipl.-Ing. Dr. Sabine Herlitschka
 - 59. Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Tscheliessnig
 - 60. Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
 - 61. Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger
 - 62. Vollmacht an Herrn Kanzler Mag. Dr. Gerald Walland
 - 63. Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. med. univ. Andrea Siebenhofer-Kroitzsch
 - 64. Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. med. univ. Marianne Brodmann
 - 65. Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 66. Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

57.

Richtlinien des Rektorats für die Vergabe von Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG 2002

**Richtlinien des Rektorats
für die Vergabe von Bevollmächtigungen
gemäß § 28 UG 2002**

**beschlossen vom Rektorat am 5.2.2004
gemäß § 22 (1) Z 16 UG 2002**

**genehmigt vom Universitätsrat am 6.2.2004
gemäß § 21 (1) Z 13 UG 2002**

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Rektorin/dem Rektor obliegt gemäß § 23 (1) Z 10 die Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 (1) UG 2002 an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“) aufgrund von Richtlinien, die das Rektorat gemäß § 22 (1) Z 16 UG 2002 zu beschließen und der Universitätsrat gemäß § 21 (1) Z 13 UG 2002 zu genehmigen hat.

§ 2 Definitionen

- (1) Eine Vollmacht im Sinne dieser Richtlinie ist die von der Rektorin/vom Rektor erteilte Befugnis an eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer der MUG, die MUG im Rahmen des erteilten Umfanges der Vollmacht gegenüber Dritten rechtswirksam zu verpflichten (im Folgenden: die „Vollmacht“).

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 3. März 2004.

Redaktionsschluss: Dienstag, 24. Februar 2004.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@uni-graz.at

- (2) Mit der Vollmacht kann – muss aber nicht – der Auftrag ergehen, eine Angelegenheit selbstverantwortlich für die MUG einfach oder dauerhaft zu erledigen (im Folgenden: ein „Auftrag“).
- (3) Diese Richtlinie regelt nicht Vollmachten gemäß § 27(2) UG.

§ 3 Erteilung einer Vollmacht

- (1) Vollmachten können (a) ohne Antrag auf Anordnung der Rektorin/des Rektors oder (b) aufgrund eines begründeten Antrages einer Vizerektorin/eines Vizerektors oder der Kanzlerin/des Kanzlers oder der Leiterin/des Leiters einer Organisationseinheit nach freiem Ermessen von der Rektorin/vom Rektors ausgestellt werden.
- (2) Anträge auf Erteilungen von Vollmachten nach § 28 UG sind im Dienstweg vorzulegen. Der vorzulegende begründete Antrag hat insbesondere die Geschäftsfelder der beantragten Vollmacht zu bezeichnen und zu begründen.
- (3) Es ist von der Rektorin/vom Rektor eine Urkunde zu erstellen, die dem Bevollmächtigten ausgefolgt wird. Diese Urkunde regelt den Umfang der Vertretungsmacht gemäß § 4 dieser Richtlinien.
- (4) Die Vollmacht ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der MUG zu veröffentlichen. Sie ist weiters auf der Internet-Website der MUG so lange zur Verfügung zu stellen, bis sie nach § 6 dieser Richtlinien endet.
- (5) Die Rektorin/der Rektor hat jederzeit alle Vollmachten evident zu halten. Er kann damit eine Sub-Einheit betrauen.

§ 4 Umfang der Vertretungsmacht

- (1) Es obliegt der Rektorin/dem Rektor, den Umfang der Vollmacht nach § 28 UG im Einzelfall nach Zweckmäßigkeit festzulegen. Dabei sind folgende Punkte jedenfalls festzulegen:
 - Umfang der Vollmacht;
 - Zeitliche oder sonstige Beschränkungen der Vollmacht;
 - Festlegung, ob der Bevollmächtigte alleine für die MUG zeichnen darf oder nur gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten; im letzteren Falle auch mit wem.
- (2) Soweit die Vollmacht nicht auch explizit einen spezifischen Auftrag enthält, hat sich der Bevollmächtigte an die internen Freigabemechanismen und –prozesse zu halten. In jedem Fall hat sich der Bevollmächtigte an die gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensvorschriften, insbesondere Ausschreibungspflichten, zu halten.
- (3) Die Rektorin/der Rektor hat bei der Erteilung der Vollmacht soweit als möglich und/oder zweckmäßig das Vieraugenprinzip einzuführen; dies vor allem dann, wenn der Umfang einer Vollmacht zur Verpflichtung der MUG gegenüber Dritten sehr weit ist.
- (4) Es dürfen keineswegs Vollmachten ausgestellt werden für Rechtsgeschäfte, die der MUG insgesamt verboten sind.
- (5) Soweit mit der Vollmacht ein Auftrag einhergeht, kann die Rektorin/der Rektor der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten eine Berichtspflicht über die Erledigung von Aufgaben des Auftrages auferlegen. Das gilt besonders für die Abwicklung von Einzelvorhaben (Projekte).

§ 5 Haftung

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte haftet gegenüber der MUG für die nach den arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Beendigung einer Vollmacht

- (1) Die Vollmacht endet jedenfalls mit:
 - Tod des Bevollmächtigen;
 - Zeitablauf, so eine Befristung in der Vollmacht angegeben war;
 - Widerruf;
 - Entzug.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann eine Vollmacht nach § 28 (1) UG jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei Missbrauch der Vertretungsmacht hat die Rektorin/der Rektor die Vollmacht zu entziehen.
- (3) Jede Beendigung einer Vollmacht ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Sie ist weiters auf der Internet-Website der MUG zu löschen. Für Dritte soll jederzeit klar erkennbar sein, ob sie mit vertretungsbefugten Personen der MUG sprechen oder nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.

Der Rektor:
Walter

58.

Vollmacht an Frau Vizerektorin Dipl.-Ing. Dr. Sabine Herlitschka

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

DI Dr. Sabine HERLITSCHKA
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)

geboren am 1.2.1966

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Vizerektorin der MEDUNI-GRAZ.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MEDUNI-GRAZ erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist die BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ gemeinsam mit dem Rektor, einer anderen Vizerektorin/ einem anderen Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist die BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

59.

Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Tscheliessnig

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIG
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)

geboren am 24.12.1946

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Vizerektor der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MEDUNI-GRAZ erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist der BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ gemeinsam mit dem Rektor, einer anderen Vizerektorin/ einem anderen Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist der BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

60.

Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)

geboren am 8.10.1951

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Vizerektor der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MEDUNI-GRAZ erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist der BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ gemeinsam mit dem Rektor, einer anderen Vizerektorin/ einem anderen Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist der BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

61.

Vollmacht an Herrn Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Univ.-Prof. Dr. Gilbert REIBNEGGER
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)

geboren am 18.8.1955

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Vizerektor der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MEDUNI-GRAZ erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist der BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ gemeinsam mit dem Rektor, einer anderen Vizerektorin/ einem anderen Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist der BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

62.

Vollmacht an Herrn Kanzler Mag. Dr. Gerald Walland

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Mag. Dr. Gerald WALLAND
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)

geboren am 21.09.1960

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Kanzler der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MEDUNI-GRAZ erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist der BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ gemeinsam mit dem Rektor, einer anderen Vizerektorin/ einem anderen Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist der BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

63.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. med. univ. Andrea Siebenhofer-Kroitzsch

Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eine Habilitationskommission für Frau

Dr. med. univ. Andrea **Siebenhofer-Kroitzsch**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren:

O.Univ.-Prof. Dr. Günter **Krejs**
Univ.-Prof. Dr. Richard **Fotter**
O.Univ.-Prof. Dr. Helmut **Kerl**
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Urdl**
Prof. Dr. Peter T. **Sawicki** (Universität Köln)
Univ.-Prof. Dr. Josef **Patsch** (Universität Innsbruck)

die Mittelbauvertreter/innen:

Ass.-Ärztin Dr. Brigitte **Santner**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Christof **Pertl**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Doris **Pieber**

die Studierenden:

Andrea **Seebacher**
Margaux **Lassacher**
Maziar **Teymurzadeh**

In der konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2003 wurde Herr

O.Univ.-Prof. Dr. Günter **Krejs**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Rektor:
Walter

64.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr. med. univ. Marianne Brodmann

Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eine Habilitationskommission für Frau

Dr. med. univ. Marianne **Brodmann**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren/in:

O.Univ.-Prof. Dr. Günter **Krejs**
Univ.-Prof. Dr. Ernst **Pilger**
Univ.-Prof. Dr. Reingard **Aigner**
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Urdl**
Univ.-Prof. Dr. Peter **Polterauer** (Universität Wien)
Univ.-Prof. Dr. Josef **Patsch** (Universität Innsbruck)

die Mittelbauvertreter/innen:

Ass.-Ärztin Dr. Brigitte **Santner**

Ao.Univ.-Prof. Dr. Sabine **Horn**

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rainer **Amann**

die Studierenden:

Andrea **Seebacher**

Margaux **Lassacher**

Maziar **Teymurzadeh**

In der konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2003 wurde Herr

Univ.-Prof. Dr. Günter **Krejs**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Rektor:

Walter

65. Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Urologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. April 2004.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Nachweisliche klinische Kenntnisse aus Urologie sowie nachweisliche wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Fach.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W1).

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Anästhesio-logie und Intensivmedizin zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer bzw. abgeschlossene Turnusausbildung, Notarztdiplom, einschlägige wis-senschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W2).

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Kinderchi-rurgie voraussichtlich zu besetzen ab 01. April 2004.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

AssistentIn zur Ausbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie mit Nachweis wissenschaftlicher Tätig-keit, Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W3).

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Unfallchirur-gie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Juni 2004.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Teilweise bzw. vollständig abgeschlossene Gegenfächer, Praktische Kenntnisse im Fach Unfallchirur-gie, Einschlägige Vorerfahrung in der Lehre, Einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse (Microsoft-Office), Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W4).

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im For-schungs- und Lehrbetrieb (AssistentIn) an der Universitätsklinik für Kinderchirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Mai 2004.

Anforderungsprofil: Facharzt für Chirurgie und/oder Unfallchirurgie mit dem Forschungsschwerpunkt Kindertraumatologie.

Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeit, Erfahrung in der Lehre, Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W5).

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) am Institut für Systemphysiologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Juni 2004 voraussichtlich bis 28. Februar 2005. Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Medizinstudium; Interesse und gegebenenfalls Erfahrungen in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der gesamten Physiologie.
Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: W9).

66. Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Schreibkraft in der Personalabteilung voraussichtlich zu besetzen ab 01. Mai 2004. Anforderungsprofil: Abgeschlossene Pflichtschule, gute Textverarbeitungskenntnisse sowie Rechtschreibkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A12).

1 Stelle einer Chemisch-Technischen Assistentin oder Chemisch-Technischen Analytikerin oder eines Chemisch-Technischen Assistenten oder Chemisch-Technischen Assistenten (v2/2) am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Reifeprüfung, abgeschlossene Ausbildung zur/zum Chemotechnikerin/Chemotechniker oder Chemie-Colleg-Ausbildung. Vertrautheit mit biochemischen und immunologischen Methoden und Analytik, Interesse an experimentellen Arbeiten im Rahmen von pharmakologischen und klinisch-pharmakologischen Forschungsprojekten, Erfahrung im Umgang mit biologischen Materialien, gute Englisch- und PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A6).

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers (befristete Ersatzkraft, K/k2) am Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik voraussichtlich zu besetzen ab 24. Mai 2005

Anforderungsprofil: Abgeschlossene Ausbildung für MTA, theoretische und praktische Kenntnisse in der Routinediagnostik /Nacht- und Wochenenddienst, CMV-Diagnostik (molekulare Diagnostik und immunhistochemische Diagnostik), theoretische und praktische Kenntnisse Facs-Analytik und Gewebekultur, Elisa-Technik, Serumbankverwaltung.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A8).

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (befristete Ersatzkraft, v3/2) an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 16. Juli 2004.

Anforderungsprofil: EDV-Anwenderkenntnisse, Fähigkeit zur Büroorganisation, Fremdsprachen, Teamfähigkeit, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten (eigenverantwortliche Erstellung der unterschriftsreifen Korrespondenz)

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A10).

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs im Rektorat zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Assistenz, Büroorganisation sowie Sonderaufgaben für die Bereichsleitung Rektorat; kfm. Lehre oder HASCH, gute EDV-Anwenderkenntnisse, Innovationsfähigkeit, Eigenständigkeit und Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A16).

1 halbe Stelle einer Juristin oder eines Juristen zur juristischen Betreuung der Arbeit des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Rechtswissenschaftliches Studium.

Gewünschte Qualifikationen: Fremdsprachenkenntnisse, Praxiserfahrung z.B. Gerichtsjahr, organisatorisches Talent und Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. März 2004 (Kennzahl: A18).

Die MUG schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Position mit Beginn 01.04.2004 aus (unbefristetes Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

SAP Spezialistin/Spezialist

Aufgaben

- Laufende Betreuung des SAP-Systems (Basis-Administration)
- Berechtigungsverwaltung
- Mitarbeit bei Releasewechsel
- SAP Benutzer Support
- Betreuung der Fachabteilungen
- Schnittstellenbetreuung
- Jobsteuerung, Monitoring
- Prozessoptimierung
- Umsetzung von SAP-Projekten

Qualifikation

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder EWR, Unbescholtenheit;
- Exzellente Vorbildung im Bereich Informationstechnologie, idealerweise Studium der Informatik.
- Mehrjährige SAP R/3 Erfahrung in der Beratung, Entwicklung u. Systemadministration
- Mehrjähriges eigenverantwortliches Entwickeln und Umsetzen von SAP-Projekten;
- Entwicklungskennnisse im SAP-Umfeld: ABAP/4, Schnittstellen-, Transaktions-, Batch-Input-, Formularprogrammierung SAP Script
- Erfahrung in universitären Bereichen/Verwaltungseinheiten ist erwünscht, nicht aber zwingend vorausgesetzt;
- Internationalität und gute Kenntnisse der englischen Sprache; Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der EU sind von Vorteil;
- Fundierte betriebswirtschaftliche oder technische Ausbildung
- Fundierte Kenntnisse in mindestens einem Modul (HR, MM, FI, CO od. PS)
- Fundierte Customizing Kenntnisse

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl A17 bis spätestens **10. März 2004** an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Der Rektor:
Walter